Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1613

07. 01. 88

Sachgebiet 9

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung vom 16. Oktober 1985 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT-Übereinkommen)

A. Zielsetzung

Zweck der Änderung ist es, den Aufgabenbereich der INMARSAT-Organisation, der gegenwärtig den weltweiten Seefunk über Satelliten umfaßt, um den Flugfunk über Satelliten zu erweitern.

B. Lösung

Durch das geplante Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für die Annahme der Änderung des INMARSAT-Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (323) – 971 01 – Üb 24/88

Bonn, den 7. Januar 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung vom 16. Oktober 1985 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT-Übereinkommen) mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut der Änderung in englischer Sprache mit deutscher Übersetzung sowie die Denkschrift hierzu sind beigefügt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf

Gesetz zu der Änderung vom 16. Oktober 1985 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT-Übereinkommen)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der von der INMARSAT-Versammlung in London am 16. Oktober 1985 angenommenen Änderung des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (BGBl. 1979 II S. 1081) wird zugestimmt. Der Wortlaut der Änderung sowie der Wortlaut der von der INMARSAT-Versammlung ebenfalls am 16. Oktober 1985 angenommenen Änderung der dazugehörigen Betriebsvereinbarung werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation nach Artikel 34 Abs. 2 dieses Übereinkommens und die Änderung der Betriebsvereinbarung nach Artikel XVIII Abs. 2 dieser Vereinbarung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Änderung findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Änderung des INMARSAT-Übereinkommens soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Änderung des INMARSAT-Übereinkommens nach Artikel 34 Abs. 2 dieses Übereinkommens und die Änderung der Betriebsvereinbarung nach deren Artikel XVIII Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach Artikel 5 des INMARSAT-Übereinkommens Beiträge zur Finanzierung der INMARSAT-Organisation zu leisten. Diese werden vom Haushalt der Deutschen Bundespost getragen. Darüber hinaus werden Bund, Länder und Gemeinden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Ebenso sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau sowie auf die Umwelt zu erwarten.

Änderungen des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)

Amendments to the Convention on the International Maritime Satellite Organization (INMARSAT)

(Übersetzung)

Preamble

At the end of the Preamble, the following new paragraph is added:

Affirming that a maritime satellite system shall also be open for aeronautical communications for the benefit of aircraft of all nations,

Article I

Definitions

In Article I, the following new paragraph (h) is added:

(h) "Aircraft" means any machine that can derive support in the atmosphere from the reactions of the air other than the reactions of the air against the earth's surface.

Article 3

Purpose

Article 3, paragraphs (1) and (2) are replaced by the following text:

(1) The purpose of the Organization is to make provision for the space segment necessary for improving maritime communications and, as practicable, aeronautical communications, thereby assisting in improving communications for distress and safety of life, communications for air traffic services, the efficiency and management of ships and aircraft, maritime and aeronautical public correspondence services and radiodetermination capabilities.

(2) The Organization shall seek to serve all areas where there is need for maritime and aeronautical communications.

Article 7

Access to Space Segment

Article 7, paragraphs (1) and (2) are replaced by the following text:

(1) The INMARSAT space segment shall be open for use by ships and aircraft of all nations on conditions to be determined by the Council. In determining such conditions, the Council shall not discriminate among ships or aircraft on the basis of nationality.

(2) The Council may, on a case-by-case basis, permit access to the INMARSAT space segment by earth stations located on structures operating in the marine environment other than ships, if and as long as the operation of such earth stations will not significantly affect the provision of service to ships or aircraft.

Article 8

Other Space Segments

Article 8, paragraph (1) is replaced by the following text:

(1) A Party shall notify the Organization in the event that it or any person within its jurisdiction intends to make provision for, or

Präambel

Am Ende der Präambel wird der folgende neue Absatz ergänzt:

in Bekräftigung der Tatsache, daß ein Seefunksatellitensystem zum Nutzen der Luftfahrzeuge aller Staaten auch für Flugverbindungen offen ist –

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In Artikel 1 wird der folgende neue Buchstabe h ergänzt:

h) „Luftfahrzeug" bezeichnet jede Maschine, die sich infolge anderer Reaktionen der Luft als jener auf die Erdoberfläche in der Atmosphäre halten kann.

Artikel 3

Zweck

Artikel 3 Abs. 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Zweck der Organisation ist es, das zur Verbesserung der Nachrichtenverbindungen für die Schiffahrt und, soweit möglich, für die Luftfahrt erforderliche Weltraumsegment zur Verfügung zu stellen und dadurch zur Verbesserung der Not- und Sicherheitsfunkverbindungen zum Schutz des menschlichen Lebens, der Funkverbindungen für Luftverkehrsdienste, der Leistungsfähigkeit und des Einsatzes der Schiffe und Luftfahrzeuge, der öffentlichen Seefunk- und Flugfunkdienste und der Funkortungsmöglichkeiten beizutragen.

(2) Die Organisation wird bestrebt sein, alle geographischen Gebiete zu versorgen, in denen ein Bedarf an Seefunk- und Flugfunkverbindungen besteht.

Artikel 7

Zugang zum Weltraumsegment

Artikel 7 Abs. 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Das INMARSAT-Weltraumsegment kann zu den vom Rat festzulegenden Bedingungen von Schiffen und Luftfahrzeugen aller Staaten benutzt werden. Bei der Festlegung der Bedingungen wird der Rat Schiffe oder Luftfahrzeuge wegen ihrer Staatszugehörigkeit nicht unterschiedlich behandeln.

(2) Der Rat kann von Fall zu Fall den Zugang zu dem INMARSAT-Weltraumsegment für Erdfunkstellen genehmigen, die sich auf anderen in der Meeresumwelt betriebenen Bauwerken als Schiffen befinden, sofern und solange der Betrieb dieser Erdfunkstellen die Bereitstellung von Diensten für Schiffe oder Luftfahrzeuge nicht wesentlich beeinträchtigt.

Artikel 8

Sonstige Weltraumsegmente

Artikel 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Eine Vertragspartei notifiziert der Organisation, wenn sie selbst oder eine Person in ihrem Hoheitsbereich die Absicht hat,

initiate the use of, individually or jointly, separate space segment facilities to meet any or all of the maritime purposes of the INMARSAT space segment, to ensure technical compatibility and to avoid significant economic harm to the INMARSAT system.

einzeln oder gemeinsam getrennte Weltraumsegmentanlagen bereitzustellen oder in Betrieb zu nehmen, um einen oder alle Seefunkzwecke des INMARSAT-Weltraumsegments zu erfüllen, damit die technische Vereinbarkeit gewährleistet und eine erhebliche wirtschaftliche Schädigung des INMARSAT-Systems vermieden wird.

Article 12

Assembly – Functions

Article 12, sub-paragraph (1) (c) is replaced by the following text:

(c) Authorize, on the recommendation of the Council, the establishment of additional space segment facilities the special or primary purpose of which is to provide radiodetermination, distress or safety services. However, the space segment facilities established to provide maritime and aeronautical public correspondence services can be used for telecommunications for distress, safety and radiodetermination purposes without such authorization.

Artikel 12

Versammlung – Aufgaben

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:

c) auf Empfehlung des Rates die Errichtung zusätzlicher Weltraumsegmentanlagen zu genehmigen, deren Sonder- oder Hauptzweck darin besteht, Ortungs-, Not- oder Sicherheitsfunkdienste bereitzustellen. Jedoch können die Weltraumsegmentanlagen, die für öffentliche Seefunk- und Flugfunkdienste eingerichtet worden sind, ohne eine solche Genehmigung für Fernmeldeverbindungen für Not-, Sicherheits- und Funkortungszwecke verwendet werden;

Article 15

Council – Functions

Article 15, paragraphs (a), (c) and (h) are replaced by the following text:

(a) Determination of maritime and aeronautical satellite telecommunications requirements and adoption of policies, plans, programmes, procedures and measures for the design, development, construction, establishment, acquisition by purchase or lease, operation, maintenance and utilization of the INMARSAT space segment, including the procurement of any necessary launch services to meet such requirements.

(c) Adoption of criteria and procedures for approval of earth stations on land, on ships, on aircraft, and on structures in the marine environment for access to the INMARSAT space segment and for verification and monitoring of performance of earth stations having access to and utilization of the INMARSAT space segment. For earth stations on ships and aircraft, the criteria should be in sufficient detail for use by national licensing authorities, at their discretion, for type-approval purposes.

(h) Determination of arrangements for consultation on a continuing basis with bodies recognized by the Council as representing shipowners, aircraft operators, maritime and aeronautical personnel and other users of maritime and aeronautical telecommunications.

Artikel 15

Rat – Aufgaben

Artikel 15 Buchstaben a, c und h erhält den folgenden Wortlaut:

a) der Bestimmung des Bedarfs an Satellitenfernmeldeverbindungen für die Schiffahrt und die Luftfahrt und der Annahme von Zielsetzungen, Plänen, Programmen, Verfahren und Maßnahmen für die Planung, die Entwicklung, den Bau, die Errichtung, den Erwerb durch Kauf oder Miete, den Betrieb, die Unterhaltung und die Benutzung des INMARSAT-Weltraumsegments einschließlich der Beschaffung der für diesen Bedarf erforderlichen Startdienste;

c) der Annahme technischer Normen und Verfahren für die Zulassung von Erdfunkstellen an Land, auf Schiffen, an Bord von Luftfahrzeugen und auf Bauwerken in der Meeresumwelt, die Zugang zu dem INMARSAT-Weltraumsegment haben sollen, und für die Überprüfung und Überwachung der Funktion der Erdfunkstellen, die Zugang zu dem INMARSAT-Weltraumsegment haben und es benutzen können. Bei Erdfunkstellen auf Schiffen und an Bord von Luftfahrzeugen sollen die technischen Normen so ausführlich sein, daß sie von nationalen Zulassungsbehörden nach Belieben für Zwecke der Typenzulassung verwendet werden können;

h) der Festlegung von Regelungen für ständige Konsultationen mit Gremien, die vom Rat als Vertretung von Reedern, Luftfahrzeughaltern, Seeleuten, Luftfahrtpersonal und sonstigen Benutzern von Fernmeldeverbindungen für die Schiffahrt und die Luftfahrt anerkannt sind;

Article 21

Inventions and Technical Information

Article 21, sub-paragraphs (2) (b) and (7) (b) (i) are replaced by the following text:

(2)

(b) The right to disclose and to have disclosed to Parties and Signatories and others within the jurisdiction of any Party such inventions and technical information, and to use and to authorize and to have authorized Parties and Signatories and such others to use such inventions and technical information without payment in connexion with the INMARSAT space segment and any earth station on land, ship or aircraft operating in conjunction therewith.

(7)

(b) (i) Without payment in connexion with the INMARSAT space segment or any earth station on land, ship or aircraft operating in conjunction therewith.

Artikel 21

Erfindungen und technische Informationen

Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 7 Buchstabe b Ziffer i erhält folgenden Wortlaut:

(2)

b) das Recht, diese Erfindungen und technischen Informationen den Vertragsparteien und Unterzeichnern und anderen der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehenden Personen bekanntzugeben und bekanntgeben zu lassen, sie zu verwenden sowie die Vertragsparteien und Unterzeichner und die genannten anderen Personen zu ermächtigen und ermächtigen zu lassen, diese Erfindungen und technischen Informationen zu verwenden, und zwar im Zusammenhang mit dem INMARSAT-Weltraumsegment und jeder damit arbeitenden Erdfunkstelle an Land, auf einem Schiff oder an Bord eines Luftfahrzeugs ohne Entgelt.

(7)

b) (i) im Zusammenhang mit dem INMARSAT-Weltraumsegment oder jeder damit arbeitenden Erdfunkstelle an Land, auf einem Schiff oder an Bord eines Luftfahrzeugs ohne Entgelt;

Article 27

Relationship with other International Organizations

Article 27 is replaced by the following text:

The Organization shall co-operate with the United Nations and its bodies dealing with the Peaceful Uses of Outer Space and Ocean Area, its Specialized Agencies, as well as other international organizations, on matters of common interest. In particular the Organization shall take into account the relevant international standards, regulations, resolutions, procedures and recommendations of the International Maritime Organization and the International Civil Aviation Organization. The Organization shall observe the relevant provisions of the International Telecommunication Convention and regulations made thereunder, and shall in the design, development, construction and establishment of the INMARSAT space segment and in the procedures established for regulating the operation of the INMARSAT space segment and of earth stations give due consideration to the relevant resolutions, recommendations and procedures of the organs of the International Telecommunication Union.

Artikel 27

Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen

Artikel 27 erhält folgenden Wortlaut:

Die Organisation arbeitet mit den Vereinten Nationen und ihren mit der friedlichen Nutzung des Weltraums und des Weltmeerbereichs befaßten Stellen, ihren Sonderorganisationen sowie anderen internationalen Organisationen in Fragen von gemeinsamem Interesse zusammen. Insbesondere berücksichtigt die Organisation die einschlägigen internationalen Normen, Verordnungen, Entschließungen, Verfahrensregeln und Empfehlungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation. Die Organisation beachtet die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrags und der zugehörigen Vollzugsordnungen und zieht bei der Planung, der Entwicklung, dem Bau und der Errichtung des INMARSAT-Weltraumsegments sowie bei der Einführung von Verfahren zur Regelung des Betriebs dieses Segments und der Erdfunkstellen die einschlägigen Entschließungen, Empfehlungen und Verfahrensregeln der Organe der Internationalen Fernmelde-Union gebührend in Betracht.

Article 32

Signature and Ratification

Article 32, paragraph (3) is replaced by the following text:

(3) On becoming a Party to this Convention, or at any time thereafter, a State may declare, by written notification to the Depositary, to which Registers of ships, to which aircraft operating under its authority, and to which land earth stations under its jurisdiction, the Convention shall apply.

Artikel 32

Unterzeichnung und Ratifikation

Artikel 32 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Ein Staat kann, wenn er Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, oder jederzeit danach durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer erklären, auf welche Register von Schiffen, die unter seiner Flagge betrieben werden, auf welche Luftfahrzeuge, die in seinem Auftrag betrieben werden, und auf welche Erdfunkstellen an Land in seinem Hoheitsbereich das Übereinkommen Anwendung findet.

Article 35

Depositary

Article 35, paragraph (1) is replaced by the following text:

(1) The Depositary of this Convention shall be the Secretary-General of the International Maritime Organization.

Artikel 35

Verwahrer

Artikel 35 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Änderungen der Betriebsvereinbarung über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)

Amendments to the Operating Agreement on the International Maritime Satellite Organization (INMARSAT)

(Übersetzung)

Article V

Investment Shares

Article V, paragraph (2) is replaced by the following text:

(2) For the purpose of determining investment shares, utilization in both directions shall be divided into two equal parts, a ship or aircraft part and a land part. The part associated with the ship or aircraft where the traffic originates or terminates shall be attributed to the Signatory of the Party under whose authority the ship or aircraft is operating. The part associated with the land territory where the traffic originates or terminates shall be attributed to the Signatory of the Party in whose territory the traffic originates or terminates. However, where, for any Signatory, the ratio of the ship and aircraft parts to the land parts exceeds 20:1, that Signatory shall, upon application to the Council, be attributed a utilization equivalent to twice the land part or an investment share of 0.1 percent, whichever is higher. Structures operating in the marine environment, for which access to the INMARSAT space segment has been permitted by the Council, shall be considered as ships for the purpose of this paragraph.

Artikel V

Investitionsanteile

Artikel V Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Zur Festlegung der Investitionsanteile wird die Benutzung in beiden Richtungen in zwei gleiche Teile geteilt, einen Schiffs- oder Luftfahrzeugteil und einen Landteil. Der mit dem Schiff oder Luftfahrzeug, von dem der Verkehr ausgeht oder auf bzw. in dem er endet, verbundene Teil wird dem Unterzeichner der Vertragspartei zugerechnet, unter deren Flagge das Schiff bzw. in deren Auftrag das Luftfahrzeug betrieben wird. Der mit dem Landgebiet, von dem der Verkehr ausgeht oder in dem er endet, verbundene Teil wird dem Unterzeichner der Vertragspartei zugerechnet, von deren Hoheitsgebiet der Verkehr ausgeht oder in deren Hoheitsgebiet er endet. Übersteigt jedoch in bezug auf einen Unterzeichner das Verhältnis der Schiffs- und Luftfahrzeugteile zu den Landteilen 20 : 1, so wird diesem Unterzeichner auf Antrag an den Rat eine Benutzung, die dem Doppelten des Landteils entspricht, oder ein Investitionsanteil von 0,1 v. H. zugerechnet, je nachdem, welcher Wert höher ist. Bauwerke, die in der Meeresumwelt betrieben werden und für die der Zugang zum INMARSAT-Weltraumsegment vom Rat genehmigt worden ist, gelten für die Zwecke dieses Absatzes als Schiffe.

Article XIV

Earth Station Approval

Article XIV, paragraph (2) is replaced by the following text:

(2) Any application for such approval shall be submitted to the Organization by the Signatory of the Party in whose territory the earth station on land is or will be located, or by the Party or the Signatory of the Party under whose authority the earth station on a ship or an aircraft or on a structure operating in the marine environment is licensed or, with respect to earth stations located in a territory or on a ship or an aircraft or on a structure operating in the marine environment not under the jurisdiction of a Party, by an authorized telecommunications entity.

Artikel XIV

Zulassung von Erdfunkstellen

Artikel XIV Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Jeder Antrag auf Zulassung wird der Organisation von dem Unterzeichner der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Erdfunkstelle an Land befindet oder befinden wird, oder von der Vertragspartei oder dem Unterzeichner der Vertragspartei, nach deren Recht die Erdfunkstelle auf einem Schiff oder an Bord eines Luftfahrzeugs oder auf einem in der Meeresumwelt betriebenen Bauwerk zugelassen ist, oder, wenn sich die Erdfunkstelle in einem Gebiet oder auf einem Schiff oder an Bord eines Luftfahrzeugs oder auf einem in der Meeresumwelt betriebenen Bauwerk befindet, das nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht, von einem bevollmächtigten Fernmelde-Rechtsträger vorgelegt.

Article XIX

Depositary

Article XIX, paragraph (1) is replaced by the following text:

(1) The Depositary of this Agreement shall be the Secretary-General of the International Maritime Organization.

Artikel XIX

Verwahrer

Artikel XIX Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ist Verwahrer dieser Betriebsvereinbarung.

Denkschrift zur Änderung des Übereinkommens über die Internationale Seefunk-Satellitenorganisation INMARSAT

I. Allgemeiner Teil

Zweck der Änderung ist es, den Aufgabenbereich der INMARSAT-Organisation, der gegenwärtig den weltweiten Seefunk über Satelliten umfaßt, um den Flugfunk über Satelliten zu erweitern.

1. Abschluß des INMARSAT-Übereinkommens

Die INMARSAT-Organisation entstand aus dem Interesse der Mitgliedsländer der IMO (Internationale Seeschiffahrts-Organisation), die Satellitentechnologie auch für die Seefahrt zu nutzen. Ein wesentliches Element hierbei war die Verbesserung der Seenot- und Sicherheitsfunkdienste. Auf die Initiative der IMO wurde in den Jahren 1975 bis 1976 eine internationale Regierungskonferenz (47 Nationen) einberufen, die als Ergebnis ein Regierungsübereinkommen und eine Betriebsvereinbarung einstimmig annahm.

Das Übereinkommen enthält neben der Beschreibung des Aufgabenbereichs im wesentlichen die Bestimmungen über die Gründung von INMARSAT als internationale Organisation, ihre Organe und deren Kompetenzen sowie über die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten. Die Betriebsvereinbarung enthält die finanziellen und betrieblichen Durchführungsbestimmungen. Übereinkommen und Betriebsvereinbarung traten am 16. Juli 1979 in Kraft, die Ratifizierung der Bundesrepublik Deutschland erfolgte mit Wirkung vom 23. Oktober 1979.

Das INMARSAT-Satellitensystem wurde am 1. Februar 1982 in Betrieb genommen, es umfaßt gegenwärtig Betriebs- und Ersatzsatelliten für die weltweite Kommunikation mit Ausnahme der Polarregionen. Bisher haben 48 Staaten das Übereinkommen ratifiziert (siehe Anlage). Einen Reihe weiterer Staaten bereiten den Beitritt vor.

2. Inhalt des gegenwärtigen INMARSAT-Übereinkommens

Zweck der Organisation ist es, das zur Verbesserung der Nachrichtenverbindungen für die Schiffahrt erforderliche Satellitensystem zur Verfügung zu stellen und dadurch zur Verbesserung der Seenot- und Sicherheitsfunkverbindungen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Leistungsfähigkeit und des Einsatzes der Schiffe, der öffentlichen Seefunkdienste und der Funkortungsmöglichkeiten beizutragen.

Die Organisation ist bestrebt, alle geografischen Gebiete zu versorgen, in denen ein Bedarf an Seefunkverbindungen besteht.

Nach dem Übereinkommen hat INMARSAT den Status einer internationalen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit einer internationalen Geschäftsführung erhalten.

Mitglied der Organisation sind die Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnen und ratifizieren. Der Betrieb des Seefunksatellitensystems und alle damit direkt zusammenhängenden Regelungen sind im Betriebsabkommen vereinbart. Dieses Betriebsabkommen wird von den Fernmeldeverwaltungen oder privaten Fernmelde-Betriebsgesellschaften, die von den Mitgliedstaaten hierzu autorisiert sind, gezeichnet. Die Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland bei INMARSAT erfolgt durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

Die Organisation wird durch die Beiträge der Unterzeichner des Übereinkommens finanziert. Diese Investitionsanteile werden nach der Betriebsvereinbarung festgelegt und sollen dem Anteil der Nutzung des INMARSAT-Satellitensystems entsprechen. In der Beschaffungspolitik von INMARSAT gelten die Grundsätze der öffentlichen internationalen Ausschreibung und der besten Kombination von Qualität, Preis und günstigster Lieferzeit. So kann sich auch die europäische Luft- und Raumfahrtindustrie an den Angeboten für das INMARSAT-Weltraumsegment beteiligen.

Patente und Lizenzen werden nur dann erworben, wenn ihr Besitz für die gemeinsamen Interessen der Organisation und ihre Mitglieder nützlich ist. Exklusivrechte werden auch bei Erfindungen, die bei Ausführung von INMARSAT-Verträgen gemacht werden, nicht beansprucht.

INMARSAT genießt wie andere vergleichbare Organisationen (z. B. INTELSAT, EUTELSAT, EUMETSAT) Vorrechte in Gestalt von Steuer- und Zollbefreiungen.

3. Änderungen des INMARSAT-Übereinkommens

Die INMARSAT-Mitgliedsländer empfahlen – angeregt durch eine Anfrage der ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Behörde) – die Möglichkeiten zu untersuchen, das INMARSAT-Satellitensystem auch für die Zwecke der Luftfahrt zu nutzen.

Über die Satellitenverbindungen lassen sich alle im Flugzeug erforderlichen Kommunikationsarten abwickeln, also Flugsicherungsanwendungen, Austausch von Wettermeldungen und technischen Daten, betriebsinterne Kommunikation der Luftfahrtgesellschaften und der öffentliche Flugfunkdienst für Passagiere.

Die dazu erforderliche Ergänzung des Aufgabenbereichs im Übereinkommen und in der Betriebsvereinbarung wurde von einer Expertengruppe unter Einbeziehung von Stellungnahmen der Organisationen ICAO und IATA (Internationale Lufttransport Vereinigung) erarbeitet und der vierten Versammlung der Vertragsparteien vorgelegt. Bei dieser, im Oktober 1985 abgehaltenen Konferenz wurde die Änderung des Übereinkommens einstimmig angenommen.

Die Änderung tritt 120 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem sie von zwei Drittel der Mitgliedsländer, die zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses (Oktober 1985) Mitglieder von INMARSAT waren und zu diesem Zeitpunkt mindestens zwei Drittel der Investitionsanteile hielten. Die Änderung gilt dann auch für die restlichen Mitgliedsländer.

Aufgrund vielfältiger Aktivitäten in den internationalen Gremien der Luftfahrt im Hinblick auf eine weltweite Standardisierung insbesondere der Flugsicherungsdienste wurden von INMARSAT inzwischen Vorbereitungen für eine Aufnahme des Flugfunks über Satelliten vorgenommen.

Um möglichst bald den operationellen Betrieb aufnehmen zu können, ist es erforderlich, daß die Mitgliedsländer möglichst bald die Änderung ratifizieren und damit in Kraft setzen.

II. Besonderer Teil

Die Änderungen im Übereinkommen beziehen sich im wesentlichen auf die Ergänzung der auf die Seefahrt bezogenen Begriffe um den entsprechenden Begriff aus der Luftfahrt. Im Gegensatz zur Seefahrt, wo die INMARSAT-Organisation von den Mitgliedsländern als alleinige Betreiberin des Satellitensystems angesehen wird, ist die Bereitstellung von weiteren Satellitensystemen für den Flugfunk jedoch offengehalten. Deshalb muß auch der Aufbau von parallelen Systemen nicht wie beim Seefunk der Organisation angezeigt und einem Koordinierungsverfahren unterzogen werden.

Artikel 3 des Übereinkommens

Zweck der Organisation

Zur Verbesserung der Nachrichtenverbindungen für die Schiffahrt und, soweit praktikabel, für die Luftfahrt, stellt INMARSAT das erforderliche Weltraumsegment bereit. Unterstützt wird damit auch die Verbesserung der Not- und Sicherheitsfunkverbindungen zum Schutz menschlichen Lebens, die Verbesserung der Nachrichtenverbindungen für die Luftfahrtdienste, die Leistungsfähigkeit und der Betrieb von Schiffen und Flugzeugen, öffentliche Fernmeldedienste für die Schiff- und Luftfahrt und die Funkortung.

Die Organisation wird anstreben, alle Bereiche abzudekken, in denen ein Bedarf für Nachrichtenverbindungen für die Schiff- und Luftfahrt besteht.

Artikel 8 des Übereinkommens

Andere Weltraumsegmente

Eine Vertragspartei, die beabsichtigt, für die von INMARSAT für Zwecke der Schiffahrt abgedeckten Anwendungen ein getrenntes Weltraumsegment bereitzustellen, hat dies der Organisation anzuzeigen. Rat und Versammlung äußern jedoch nur ihre Ansicht in Form von Empfehlungen ohne verbindlichen Charakter. Diese Regelung gilt nicht für den Bereich der Luftfahrt.

Artikel 27 des Übereinkommens

Beziehung zu anderen internationalen Organisationen

In der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen hat INMARSAT besonders die Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion und – durch ihre Ausrichtung auf die Schiffahrt – die einschlägigen Entschließungen und Empfehlungen der internationalen Schiffahrtsorganisation IMO zu beachten. In der geänderten Formulierung hat INMARSAT zusätzlich zu den Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion die entsprechenden internationalen Standards, Regelungen, Entschließungen, Verfahren und Empfehlungen sowohl der IMO als auch der internationalen Zivilluftfahrt-Behörde ICAO in Betracht zu ziehen.

Artikel V Betriebsvereinbarung

Berechnung der Investitionsanteile

Die Investitionsanteile der Unterzeichner werden auf der Grundlage der Benutzung des INMARSAT-Weltraumsegments, das jetzt auch den Flugfunk umfaßt, festgelegt. Die übrigen Regelungen zur Finanzierung bleiben unverändert.

Anlage zur Denkschrift

Member Countries, Signatories

Country	Signatory
USA	Communications Satellite Corporation (COMSAT)
United Kingdom	British Telecommunications plc
Norway	Norwegian Telecommunications Administration
Japan	Kokusai Denshin Denwa Co. Ltd.
Canada	Teleglobe Canada
USSR *)	Morsviazsputnik
Netherlands	Netherlands PTT Administration
France	Direction Generale des Telecommunications
Singapore	Telecommunication Authority of Singapore
Denmark	Post and Telegraph Administration
Germany, Federal Republic of	Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen
Greece	Hellenic Telecommunications Organization (OTE)
Australia	Overseas Telecommunications Commission (OTC)
Spain	Compania Telefonica Nacional de Espana
Italy	Telespazio
Brazil	Empresa Brasileira de Telecomunicacoes S.A. (EMBRATEL)
Sweden	Swedish Telecommunications Administration
Kuwait	Ministry of Communications
Saudi Arabia	Ministry of Posts, Telegraphs and Telephones
India	Overseas Communications Service
Poland	Office of Maritime Economy
China, People's Republic of	Beijing Marine Communications and Navigation Company
Indonesia	Government of Indonesia
Korea, Republic of	Korea Telecommunication Authority (KTA)
Belgium	Regie des Telegraphes et des Telephones
Argentina	Empresa Nacional de Telecomunicaciones (ENTEL)
Finland	General Directorate of Posts and Telecommunications of Finland
New Zealand	Post Office Headquarters
Bulgaria	Shipping Corporation
Liberia	Republic of Liberia
Egypt	National Telecommunications Organization (ARENTO)
Philippines	Philippine Communications Satellite Corporation (PHILCOMSAT)
Portugal	Companhia Portuguesa Radio Marconi
Gabon (TIG)	Telecommunications Internationales Gabonaises
United Arab Emirates	Ministry of Communications
Sri Lanka	Overseas Telecommunication Service
Iran	Telecommunication Company of Iran
Algeria	Ministere des Postes et Telecommunications
Chile	Empresa Nacional de Telecomunicaciones S. A. (ENTEL-CHILE)
Iraq	Republic of Iraq
Oman	Sultanate of Oman
Pakistan	Pakistan Telegraph and Telephone Department
Tunisia	Republic of Tunisia
Bahrain	Ministry of Transportation
German Democratic Republik	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Malaysia	Government of Malaysia

*) Includes the initial investment share of Byelorussian and Ukrainian SSR.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 812254 1. 88
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333